



# MENSCHENRECHTS AKTION 2018



Zwing  
mich  
nicht

2. Samuel 13,12

# Zwing mich nicht

2. Samuel 13,12



**INHALT****EINFÜHRUNG**

- 04 Gewalt gegen Frauen ächten –  
Frauenrechte durchsetzen**

**PROJEKTE**

- 06 Indonesien**  
Krisenzentrum für Frauen
- 07 Demokratische Republik Kongo**  
Über die Rechte von Frauen aufklären
- 08 Deutschland**  
Opfer sexueller Gewalt schützen

**INFORMATION**

- 09 Gewalt gegen Frauen**  
Eine gesellschaftliche Herausforderung

**GOTTESDIENST UND ANDACHT**

- 18 »Zwing mich nicht«**
- 22 Hinweis auf die Materialsammlung  
für die Konfirmanden- und Jugendarbeit  
»Zwing mich nicht«**
- 23 Impressum**



📄 Plakat zur  
Menschenrechtsaktion  
2018 der VEM

# GEWALT GEGEN FRAUEN ÄCHTEN – FRAUENRECHTE DURCHSETZEN



Irene Girsang Referentin für interregionale Frauenprogramme  
Dr. Jochen Motte Mitglied des VEM-Vorstands

**Reicht es nicht, für Menschenrechte einzutreten? Warum bedarf es eigens eines besonderen Engagements für die Rechte von Frauen? In der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der Französischen Revolution von 1789 heißt es: »Die Menschen sind und bleiben von Geburt an frei und gleich an Rechten.« Frauen waren damit nicht unbedingt gemeint, da sie nicht als vollwertige Menschen galten. Frauen wie Olympe de Gouges traten schon damals für die Anerkennung und Gleichstellung der Frauen ein. In der von ihr 1791 veröffentlichten »Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin« findet sich folgende Ergänzung zur Erklärung der Menschenrechte: »Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten.«**

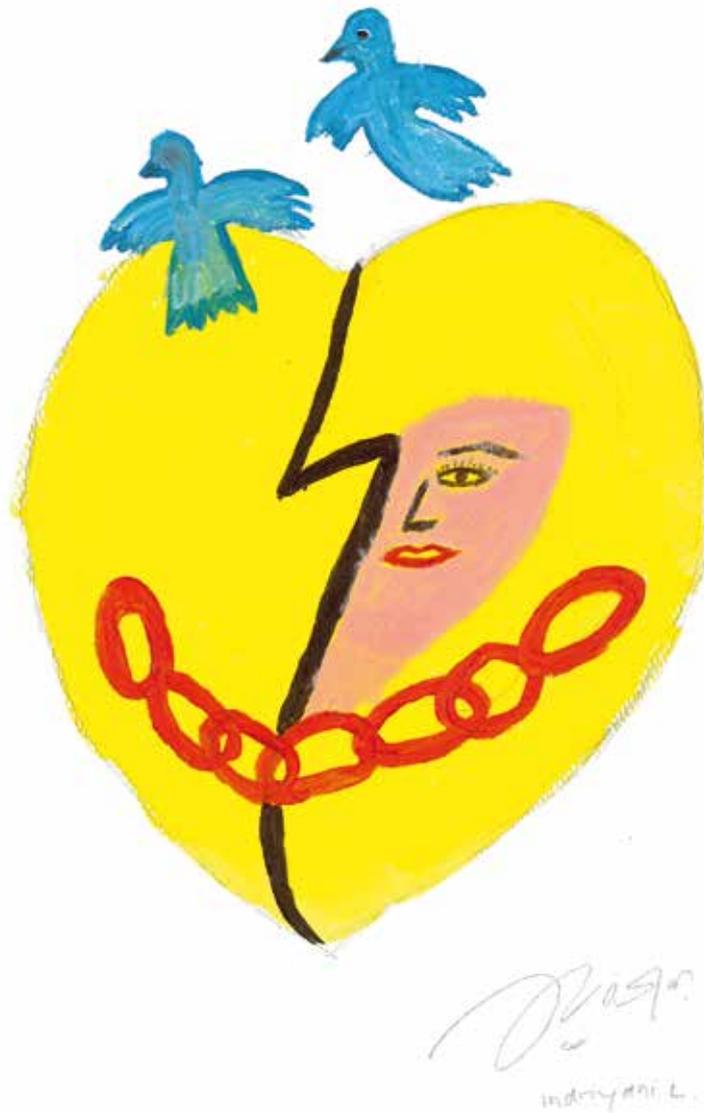
**»Die Frau ist frei geboren  
und bleibt dem Manne gleich  
in allen Rechten.«**

Olympe de Gouges (1748–1793)

Der Kampf um gleiche Rechte dauert an. Frauen in vielen Regionen der Welt wird die vollständige Gleichberechtigung immer noch verweigert. Sie sind von Diskriminierung betroffen und besonders gefährdet, Mitglieder von sexueller Gewalt oder anderen Formen der Gewalt zu werden. Dies lässt sich in unterschiedlicher Weise für alle Länder zeigen, in denen die VEM ihre Mitglieder unterstützt. In Sri Lanka oder der Demokratischen Republik Kongo, wo Krieg und militärische Auseinandersetzungen zwischen bewaffneten Gruppen herrschten oder noch herrschen, müssen Frauen immer noch vor Gewalt und Ausbeutung geschützt werden. Schätzungen zufolge leben in Sri Lanka rund 90.000 »Witwen«, die im Krieg vertrieben wurden. Sie sind sexueller Ausbeutung und Gewalt schutzlos ausgeliefert.

»Zwing mich nicht«. Mit diesen Worten aus dem zweiten Buch Samuel (13,12) sagt Tamar »NEIN!« zum Ansinnen ihres Bruders Amnon, der mit ihr schlafen will. Ihr Nein – wie das von Millionen Frauen nach ihr – wird nicht respektiert: Sie wird vergewaltigt. Für Frauen in der Demokratischen Republik Kongo bedeutet dies: physische Gewalt, soziale Ausgrenzung, den Verlust ihrer Würde, Identität und Lebensperspektive. Die biblische Erzählung zeugt auch davon, dass Frauen wie Tamar sich ihrer Rechte und Würde bewusst sind und Respekt erwarten und einfordern.

Seit Gründung der internationalen VEM 1996 haben sich Frauen aus Kirchen in Asien, Afrika und Deutschland immer wieder dafür eingesetzt, die Benachteiligung von Frauen in Kirche und Gesellschaft zu überwinden sowie Frauen vor häuslicher Gewalt und in bewaffneten Konflikten zu schützen. Die Formen von Gewalt sind vielfältig. In Asien berichten viele Mitgliedskirchen davon, dass Frauen, Opfer von Menschenhandel werden. Frauen, deren Männer sterben, werden als Witwen in afrikanischen Ländern ausge-



Das Bild »Unsichtbare Stärke einer Frau« hat Indriyani Lesussiawati während eines VEM-Workshops gemalt.

grenzt und erleiden Gewalt. Überall gibt es Frauen, die als Opfer häuslicher Gewalt besonderen Schutz benötigen. Auch innerhalb der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften müssen Frauenrechte gestärkt, Instrumente und Mechanismen, die Fälle von sexueller Gewalt aufdecken und ahnden, geschaffen werden. Die VEM hat einen Verhaltenskodex eingeführt und unterstützt Projekte zur Vorbeugung sexueller Belästigung und Gewalt, wie beispielsweise in der Theologischen Fakultät Ndoungue in Kamerun.

Mit der diesjährigen Menschenrechtsaktion bittet die VEM um Ihre Unterstützung für Projekte in Afrika, Asien und Deutschland. Dazu drei Beispiele:

► **In Indonesien** hat die Simalungun Kirche ein Krisenzentrum für Frauen eröffnet, in dem Frauen vor häuslicher Gewalt geschützt werden und Rechtshilfe erhalten. Durch Aus- und Fortbildungen entwickeln sie eigene Einkommensperspektiven, um selbstbestimmt und unabhängig leben zu können.

► **In der Demokratischen Republik Kongo** werden Frauen, die selber Opfer sexueller Gewalt wurden, aktiv. Sie treffen Maßnahmen, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern. Und sie treten dafür ein, dass die Täter ermittelt und vor Gericht gestellt werden, um das Klima der Straflosigkeit zu beenden.

► **In Deutschland** arbeitet die Vereinte Evangelische Mission mit amnesty international in einem Projekt zusammen, in dem Frauen, die aufgrund von Diskriminierung und Gewalt nach Deutschland geflohen sind, im Asylverfahren Rechtsberatung bekommen.

»Die Menschen sind  
und bleiben von Geburt an frei  
und gleich an Rechten.«

Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte  
der Französischen Revolution von 1789

## PROJEKTE



📍 Junge Mädchen besuchen das Seminar der Simalungun-Kirche zum Thema häusliche Gewalt.

## Indonesien – Krisenzentrum für Frauen

Das Krisenzentrum für Frauen, »Sopou Damei« (Haus des Friedens), wurde am 5. April 2008 eröffnet – dem 50. Geburtstag des Frauenkomitees der Christlich-Protestantischen Simalungun-Kirche (GKPS). »Sopou Damei« steht für den Traum der Frauen in der Simalungun-Region von einem Leben ohne Gewalt, das jeder Mensch führen sollte, insbesondere Frauen und Kinder.

Das Team des Krisenzentrums bietet Unterstützung in drei Bereichen: Bildung, Rechtsberatung und wirtschaftliche Stärkung. Ziel der Bildungsaktivitäten ist es, die Gesellschaft für Gewalt gegen Frauen und Kinder zu sensibilisieren. Teams besuchen Gemeinden und Informationsveranstaltungen und häufig auch Rundfunkanstalten. Zu den üblichen Aktivitäten zählen auch Schulungen, Seminare, Workshops, Kampagnen und Radiosendungen.

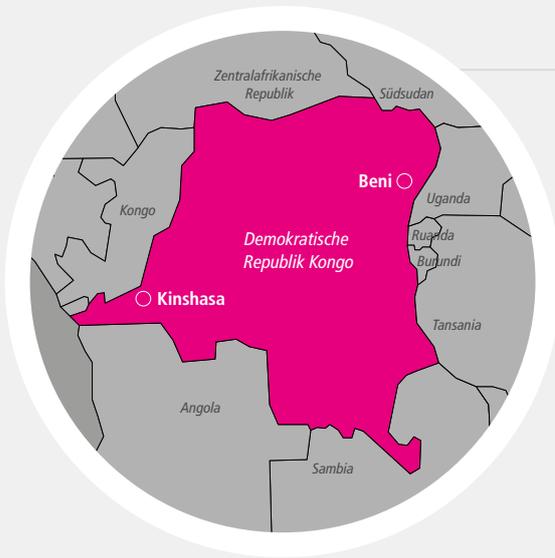
Die anwaltschaftliche Arbeit geschieht durch Beratung und Rechtshilfe: Opfer von Gewalt erhalten rechtliche Beratung und werden auch in Gerichtsprozessen begleitet. Im Durchschnitt nimmt das »Sopou Damei« im Jahr 15 Frauen auf, die Rechtshilfe benötigen. Im Rahmen der psychologischen Beratung werden geeignete Methoden der Traumaheilung eingesetzt. Schulungen sollen Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, wirtschaftlich stärken. Dabei erwerben Frauen Fähigkeiten wie zum Beispiel Nähen, Frisieren und Kochen und sie erhalten ein Startkapital, um sich wirtschaftlich selbstständig zu machen. Die Arbeit des Krisenzentrums erfolgt interreligiös und interkulturell. ■



»... Mein Eheleben war nicht frei von häuslicher Gewalt in ihren vielfältigen Ausprägungen. Da ich die Einzige war, die Geld für den Lebensunterhalt der Familie verdiente, arbeitete ich während der Woche hart als Beraterin an einer staatlichen Universität und hatte auch noch einen besonderen kirchlichen Auftrag für die Wochenenden angenommen. ... Dass ich für unsere Familie finanziell sorgte, war die klügste Entscheidung, die ich während der Jahre traf, in denen wir zusammen lebten. Doch trotz all meiner Bemühungen erlebten meine Tochter und ich zahllose schlaflose Nächte, in denen wir von meinem Mann bedroht und geschlagen wurden. ... Damals dachte ich, dass dies einfach zu einer Phase der Anpassung und Gewöhnung gehöre. ... Aber sieben Jahre waren vergangen und die Situation wurde immer schlimmer. ... Ich entschloss mich schließlich, mich, zusammen mit meiner Tochter, von ihm zu trennen. Das war wirklich eine sehr schwere Entscheidung. Dass ich mein Recht, als Frau respektiert zu werden, geltend machen musste, war mein vorrangiger Gedanke. Es war ein Durchbruch für mich – weg von meinem konservativen Denken, ich müsse um des Kindes willen »die Ehe retten«. Ich begann, dieser Vorstellung das Argument entgegenzuhalten, dass es für meine Tochter und mich weitaus besser war, getrennt von meinem Mann zu leben, als in einer solchen Situation häuslicher Gewalt zusammenzubleiben, wo Liebe und Respekt nicht mehr zu spüren waren. Dass ich eine kirchliche Mitarbeiterin bin, wird Menschen, die meine Entscheidung verurteilen, wahrscheinlich besonders missfallen. Aber ich tat nur das, was das Beste für uns war. ... Ich habe erkannt, dass wir Frauen uns selbst verteidigen müssen, wann immer die Situation es von uns erfordert. Wir können nicht erwarten, dass andere Menschen für uns kämpfen und Entscheidungen für uns treffen, wenn wir häusliche Gewalt erleben.«



Pfarrerin Irma Salvador Mepico ist Mitglied der Vereinigten Kirche Christi in den Philippinen.



► Die Baptistische Kirche in Zentralafrika (CBCA) unterstützt Frauen, deren Kinder nach einer Vergewaltigung geboren wurden, dabei, ihre Babys als kongolesische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger registrieren zu lassen. Diese Frau hält die Geburtsurkunde ihres Kindes in der Hand.

## Demokratische Republik Kongo – Über die Rechte von Frauen aufklären

In der Demokratischen Republik Kongo herrscht infolge des langjährigen Krieges ein Klima der Gewalt. Dem Staat gelingt es nicht, die Bevölkerung ausreichend zu schützen. Fast täglich wird insbesondere aus den Provinzen Nord- und Süd-Kivu über Fälle massiver Gewaltanwendung berichtet. Das Ausmaß sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist dramatisch. Häufig sind die Täter Soldaten oder bewaffnete Milizen, die am helllichten Tag Dörfer überfallen und Frauen und Mädchen Gewalt antun. Verletzungen und Scham lassen viele Frauen verzweifeln. Sie werden allein gelassen und nicht selten von ihren Ehemännern oder der Familie verstoßen. In ihrer Not wissen sie nicht, an wen sie sich wenden können und wie ihr Leben weitergehen soll. Viele dieser Verbrechen bleiben verborgen oder straffrei und ungesühnt, doch die Opfer leiden massiv unter den Folgen.

Die Kirche nimmt sich dieser Frauen und Mädchen an. Sie erhalten medizinische und psychosoziale Betreuung. Frauen, die ihren Fall zur Anklage bringen wollen oder eine Geburtsurkunde für Kinder aus Vergewaltigungen vor Gericht erstreiten möchten, werden von Beraterinnen und Beratern der Kirche juristisch begleitet. Den betroffenen Frauen und Mädchen fehlen oft der Mut und die finanziellen Mittel, um ihre Rechte durchzusetzen.

Die Aktivitäten der Kirche gehen noch weit darüber hinaus. In einer breit angelegten Kampagne wendet sie sich an Verantwortliche aus Politik, Kirche und Gemeinden, um das Bewusstsein über die Rechte von Frauen zu erhöhen. Mit regelmäßigen Radiosendungen und Informationsveranstaltungen in Dörfern und Schulen klärt die Kirche über die Rechte von Frauen auf und ermutigt Betroffene, sich zu wehren und ihre Rechte einzufordern. ■



»Ich bin verheiratet und Mutter von vier Kindern.

Eines Tages ging ich zur Arbeit auf dem Feld, das fünf Kilometer von meinem Zuhause entfernt war. Um 17 Uhr machte ich mich auf den Rückweg. Nachdem ich eine Weile gegangen war, traf ich auf einen fremden Mann, der mich zwang stehen zu bleiben. Ich hatte Angst und der Mann griff mich an und vergewaltigte mich. Beschämt kehrte ich nach Hause zurück. Ich erzählte meinem Mann, was vorgefallen war, aber er warf mich sofort aus dem Haus und erklärte, ich hätte dort nichts mehr zu suchen. Daher ging ich zu meinen Eltern, denn mein Mann hatte gesagt, er werde mich töten, wenn ich darauf bestehen würde, in seinem Haus zu bleiben. Ich habe in meiner Familie viele schmerzliche Momente erlebt und niemand hat mir geholfen. Aber dank des Projektes, das Frauen unterstützt, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind, kam ich in Kontakt mit einer Beraterin, die viel mit mir gearbeitet hat. Sie hat schließlich auch zwischen meinem Mann und mir vermittelt. Allmählich normalisiert sich mein Leben wieder. Aber auch wenn ich dem Täter mithilfe der Kirche vergeben konnte, finde ich doch, dass Gerechtigkeit geübt werden muss.«

Name der Redaktion bekannt



◀ Maria-Teresa Amarante, Referentin für politische Flüchtlinge bei Amnesty International, im Gespräch mit einer betroffenen Frau



## Deutschland – Opfer sexueller Gewalt schützen

### VEM unterstützt AI bei Flüchtlingsberatung für Frauen

Schutz für Frauen, die vor geschlechtsspezifischer Gewalt fliehen und in Deutschland Asyl suchen, ist das Ziel der Kooperation zwischen Amnesty International (AI) und der Vereinten Evangelischen Mission. Seit einem Jahr bietet AI Rechtsberatung und Begleitung im Asylverfahren in geschützten Räumen der VEM an. Eine Vernetzung mit anderen Frauenorganisationen sorgt für weitere Unterstützung – auch nach Beendigung des Asylverfahrens.

Bei vielen Frauen, die zur Beratung kommen, ist es ein langer Prozess bis das notwendige Vertrauen aufgebaut ist. Sie fliehen wie Männer vor Krieg, Gewalt und Armut – und auch, weil sie als Frauen verfolgt werden. Weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsehen und drohende Steinigung sind die Fluchtursachen.

Viele dieser Frauen kennen ihre Rechte nicht und sind überrascht, dass sie vor dem deutschen Gesetz mit Männern gleichgestellt sind. Andere haben immer für die Gleichberechtigung der Frauen gekämpft und werden deswegen verfolgt. Manche wiederum wollen nur vergessen. Es sind starke Frauen mit dem Willen weiterzuleben, Frieden zu finden und eine bessere Zukunft für sich und ihre Familien aufzubauen. Sie kämpfen dafür, als Menschen angesehen zu werden. ■

### Die Geschichte einer jungen Frau aus Afghanistan

Die Geschichte von Frau S. aus Afghanistan beschreibt beispielhaft, wie schwierig die Lebenssituation von Frauen in anderen Teilen der Welt ist. Flucht ist oft der einzige Ausweg, ein Leben in Selbstbestimmung und Frieden zu führen.

Frau S.\*, 23 Jahre alt, kurze dunkelbraune Haare, T-Shirt, enge Jeans und flache Sneakers, kämpferischer Blick. Sie musste aus Afghanistan fliehen, weil sie die Schule besuchen wollte. Für jeden Schulbesuch wurde sie von ihrem Vater mit Stockschlägen ins Bein bestraft. In den Stock hatte der Vater einen Nagel gehauen. Ein anderes Mal goss er ihr kochendes Wasser über den Fuß. Die Narben sind bis heute zu sehen. Ihre Schule wollte helfen, fühlte sich jedoch von ihrem Vater, einem einflussreichen selbsternannten lokalen Machthaber (warlord), bedroht und gab auf. Daraufhin bekam sie noch mehr Schläge.

Als eine ihrer Schwestern zwangsverheiratet werden sollte, setzte sie sich für sie ein. Wieder wurde Frau S. geschlagen. Die junge Frau rief die Polizei an und bat um Hilfe. Die Polizei informierte ihren Vater, der sie daraufhin krankhausreif schlug. Auch im Krankenhaus bat sie um Hilfe. Man wies sie erneut ab. Frau S. gab nicht auf und versuchte es weiter. Niemand wollte oder konnte ihr helfen. Als sie später zwangsverheiratet werden sollte, ist sie geflohen. In Deutschland erhielt sie den Flüchtlingsstatus.

\* Name der Redaktion bekannt

**INFORMATION**



Dr. Theodor Rathgeber  
Journalist und  
Menschenrechtsexperte

# GEWALT GEGEN FRAUEN – EINE GESELLSCHAFTLICHE HERAUSFORDERUNG

»Genug ist genug. Lasst uns zusammenstehen, um die Gewalt gegen Frauen zu stoppen. Gewalt gegen Frauen ist keine Antwort. Sie zu respektieren ist es.«

Pfarrerin Annah Nguvauva, Evangelisch-Lutherische Kirche in Botsuana



## Gewalt gegen Frauen: Entwürdigung weltweit

Unbeschadet aller Unterschiede zwischen den Ländern ist Gewalt gegen Frauen ein weit verbreitetes Phänomen. Die Weltgesundheitsorganisation WHO (World Health Organisation) bezeichnet Gewalt gegen Frauen als eines der größten Risiken für die körperliche, psychische und seelische Gesundheit von Frauen weltweit. Frauen erleben psychische Gewalt etwa durch Einschüchterung, Verleumdung, Drohungen oder Psychoterror mit Folgebeschwerden wie Schlafstörungen, Depression, erhöhte Ängste. Von körperlicher Gewalt betroffene Frauen müssen oftmals medizinische Hilfe in Anspruch nehmen oder werden getötet, um die Tat zu vertuschen.

Gewalt gegen Frauen wird überwiegend durch Partner oder ehemalige Partner und im häuslichen Bereich verübt. Gewalt gegen Frauen markiert darüber hinaus einen Bruch mit den gewohnten Beziehungs- und Lebensbezügen, etwa durch Wohnungswechsel, die als demütigend empfundene Rückkehr in die eigene Familie oder durch Kündigung des Arbeitsplatzes. Den Betroffenen fällt es schwer, über die Gewalterfahrung und Demütigung zu sprechen. Sie fühlen sich hilflos, empfinden Scham sowie Angst vor Gerede in der Nachbarschaft oder auch weiteren Übergriffen.

In vielen Ländern ist das Thema nicht nur tabuisiert, den Opfern wird grundsätzlich die Schuld zugeschrieben. Dies gilt umso mehr, wenn der Täter der aktuelle oder frühere Ehemann oder Beziehungspartner ist. Die entsprechenden gesellschaftlichen Denk- und Sprachmuster lassen sich seit einigen Jahren in Indien besonders deutlich beobachten; gerade nach der schlagzeilenträchtigen und international geächteten Vergewaltigung und Ermordung einer jungen Frau in Delhi 2012. Regierungsmitglieder in mehreren Bundesstaaten schieben die Verantwortung jungen Frauen zu, sie sollen sich züchtiger kleiden und bei Dunkelheit nicht mehr allein auf die Straße oder in Bars gehen. Indiens Frauenministerin, Maneka Gandhi, beschwerte sich im November 2016, die Medien würden das Thema Vergewaltigung übertreiben. Indien sei in dieser Beziehung sicherer als Schweden, und Touristinnen würden völlig unbegründet verunsichert (The Guardian, 23. November 2016). Indiens Informationsministerium untersagte im März 2015 die Ausstrahlung einer BBC-Dokumentation im indischen Fernsehprogramm über Vergewaltigung in Indien, die eingehend das soziale und gesellschaftliche Umfeld von Tätern ausgeleuchtet hatte (The Independent, 5. März 2015). So oder so ähnlich fertigen Amtspersonen in vielen Ländern Opfer und Thema ab.

- Kavira Nganza, Leiterin der Frauenabteilung der CBCA (vorne), zeigt traumatisierten Frauen ihrer Kirche wie man Körbe und Taschen fertigt. Der Verkauf der Flechtarbeiten sichert ihnen ein kleines Einkommen.



»Ich konnte mir nie vorstellen, dass ich mit 33 Jahren bereits eine alleinstehende Mutter sein würde. Aber 10 Jahre Hölle in der Ehe haben mich zu diesem Schritt getrieben. Ich begegnete einem freundlichen und höflichen Mann. Nachdem wir heirateten, zwang er mich zunächst, meine Arbeit aufzugeben. Später schlug und beschimpfte er mich auf übelste Weise. Sogar vor den Kindern.«

Dita (Name geändert) aus Indonesien in einer Studie des Ministeriums für Frauenförderung und Kinderschutz zusammen mit dem Bevölkerungsfond der Vereinten Nationen 2017 (UNFPA – bis 1987 United Nations Fund for Population Activities, jetzt United Nations Population Fund.)

## Gewalt gegen Frauen in Indonesien gehört zum Alltag

Indonesiens Ministerium für Frauenförderung und Kinderschutz (Women's Empowerment and Child Protection Ministry) hingegen verschließt sich den Tatsachen nicht, auch wenn die Analysen und Studien ein ähnliches Bild vom gesellschaftlichen Milieu und von den Stereotypen zeichnen. Die im Jahr 2016 zusammen mit dem UNFPA erhobenen Daten basierten auf der Befragung von 9.000 Haushalten in 83 (von 508) Bezirken<sup>1</sup> in 24 (von 34) Provinzen. Die repräsentative Erhebung ergab, dass über 40 Prozent der Frauen von Gewalt betroffen waren. Rund 42 Prozent der Frauen wurden gehindert, eine eigene Arbeit aufzunehmen, sich mit Freundinnen oder der eigenen Familie zu treffen, sich eigenständig um ihre Gesundheit zu kümmern. Die Autorinnen schlussfolgerten, dass Gewalt gegen Frauen in Indonesien offensichtlich zum Alltag gehört. Die philippinische Frauenkommission (Philippines Commission on Women) kommt zu ähnlichen statistischen Ergebnissen.

## Schlampige Polizeiarbeit

Das Legal and Human Rights Centre (LHRC) in Darressalam, Tansania, und das Zanzibar Legal Services Centre (ZLSC) in Sansibar kommen in ihrem Menschenrechtsbericht von 2016 zu dem Schluss, dass jede vierte Frau in den beiden Landesteilen Opfer von Gewaltanwendung in unterschiedlicher Form geworden waren. Das Übel wurde verschärft, da die Mehrheit der angezeigten und in den Medien geschilderten

Taten gar nicht erst vor Gericht kam. Die Polizei habe derart schlampig recherchiert, dass die Anklagen mangels Tatsachen von den Gerichten nicht zugelassen wurden. Umgekehrt gab es viele Hinweise, dass die Betroffenen selbst den Gang zum Gericht scheuten, da familiärer und gesellschaftlicher Konsens sie zwang, Gewalt und insbesondere häusliche Gewalt zu ertragen und zu vertuschen. Eine verheiratete Frau müsse demzufolge zuerst einen Ausgleich mit der Verwandtschaft des Mannes suchen. Und nur, wenn in diesem internen Verbund keine Lösung gefunden werde, sei es tolerabel, sich eine Unterstützung von anderen zu suchen. Dazu kommt es in der Regel aber nicht. Selbst bei unbefriedigendem Ausgang der Vermittlung bleibt die handfeste Angst vor der Rachsucht des Ehemannes, dem faktischen Verlust der Kinder und dem Entzug der sozialen und wirtschaftlichen Versorgung im Familienverband.

## Langer Kampf

In Europa und Ländern wie Deutschland konnte das Thema Gewalt gegen Frauen in den 1970er Jahren öffentlich angesprochen werden. Fraueneinrichtungen mussten sich allerdings gegen übelste Diffamierungen durchsetzen. Seit 1997 ist Vergewaltigung in der Ehe in Deutschland strafbar. 2002 trat das Gewaltschutzgesetz in Kraft, beschlossen mit den Stimmen aller damaligen Bundestagsparteien. Seitdem kann ein Täter durch einen Gerichtsbeschluss für sechs Monate aus dem Hause gewiesen werden, selbst wenn ihm das Haus gehört. Mittlerweile kann die Polizei Gewalttäter auch vorläufig aus der Wohnung weisen und ein Kontaktverbot verhängen, wenn sie die Lage für das Opfer als gefährlich einschätzt; und dies unabhängig vom Willen des Opfers.

<sup>1</sup> Genauer: sogenannte Regencies und Cities.

»25. (...) Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Vertragsstaatenpartei:

(a) nach wie vor keine umfassende Strategie und kein System frühzeitiger Hinweise eingerichtet hat, obwohl häusliche Gewalt gegen Frauen immer noch verbreitet ist, und im Justizbereich die Einschätzung vorherrscht, häusliche Gewalt sei eine Privatangelegenheit;

(b) bei Gewalt, die sich gegen das Geschlecht richtet, kein angemessenes Berichtswesen bei der Polizei eingerichtet hat, was geringe Fallraten bei der Strafverfolgung und Verurteilung nach sich zieht;

(...)

(f) nicht ausreichend aktiv war, um mit geschlechtsspezifischen Stereotypen und Mythen zum Thema Vergewaltigung in der Gesellschaft und auch unter staatlichen Bediensteten aufzuräumen. (...)

Abschließende Bemerkungen des UN-Frauenrechtsausschusses zur Situation in Deutschland 2017; Dokument CEDAW/C/DEU/CO/7-8

Gleichwohl stellen auch internationale Einrichtungen wie die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte noch 2014 fest, dass in Deutschland rund 25 Prozent aller Frauen zwischen 16 und 85 Jahren mindestens einmal in ihrem Leben körperliche oder sexuelle Gewalt gegen sich erfahren haben. Das Zitat des UN-Frauenrechtsausschusses (s.o.) lässt erahnen, dass die Stereotypen aus dem öffentlichen Diskurs in Deutschland zwar weitgehend verschwunden sind, aber selbst in staatlichen Einrichtungen tief verwurzelte Verhaltenseinstellungen administratives Handeln hemmen.

### Dunkelziffer der Gewalttaten in Familien höher als die Zahl der bekannten Straftaten

Außerdem wird vermutet, dass die Dunkelziffer der Gewalttaten in Familien, Gewalt gegen Frauen, Männer oder Kinder, noch wesentlich höher ausfällt, als die Zahl der bekannt gewordenen Straftaten. Scham und Angst müssen auch in Deutschland überwunden werden. Was hinter verschlossenen Türen, hinter Wänden und zugezogenen Gardinen passiert, dringt nicht notwendigerweise nach draußen, wenn Familienangehörige, Bekannte und Nachbarn schweigen. Häusliche Gewalt wird immer noch als Familienstreitigkeit definiert. Nicht zuletzt der drohende Entzug der wirtschaftlichen und sozialen Versorgung durch die Familie oder gar das Abgleiten in Armut erschweren die öffentliche und strafrechtliche Bewältigung der Gewalterfahrung. Immerhin finden in Ländern wie Deutschland öffent-

liche Debatten über staatliche Gewährleistungspflichten für von Gewalt betroffene Frauen statt; etwa die Finanzierung von Frauenhäusern.

### Völkerrechtliche Grundlagen zum Schutz gegen Gewalt

Der Schutz von Frauen vor Gewalt ist eine Frage der Menschenrechte und der Gewährleistung von Grundrechten. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung genießt einen hohen verfassungs- und menschenrechtlichen Schutz. Die staatliche Gewährleistungspflicht verweist darauf, dass es ein öffentliches Interesse an der Aufklärung und strafrechtlichen Bewertung bei Gewalt gegen Frauen gibt. Privatrechtliche Regelungen in der Familie, unter Bekannten oder über Frauenhäuser und -initiativen sind damit nicht ausgeschlossen. Gewaltopfer haben aber ein Recht auf das Recht der körperlichen, psychischen und seelischen Unversehrtheit sowie die Aussicht, ihre Gewalterfahrung über ein Rechtsverfahren fair bewältigen zu können.

### UN-Konventionen

In Bezug auf das Thema Gewalt gegen Frauen bietet das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>2</sup> (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women; CEDAW) die völkerrechtlich einschlägige und verbindliche Grundlage zum Schutz von Frauen. In Ergänzung dazu behandelt die UN-Behindertenrechtskonvention (Convention on the Rights of Persons with Disabilities) spezifisch die Belange unter anderem von Frauen mit Behinderung. Mit Blick auf bewaffnete Konflikte hat der UN-Sicherheitsrat im Oktober 2000 die UN-Resolution 1325 einstimmig verabschiedet. Die Resolution fordert alle Konfliktparteien auf, die Rechte von Frauen und Mädchen in Kriegsgebieten besonders zu schützen. Die Resolution stellt in Aussicht, diejenigen zu verfolgen, die Kriegsverbrechen an Frauen begehen. Darüber hinaus sollen Frauen gleichberechtigt in Friedensverhandlungen, Konfliktschlichtung und den Wiederaufbau mit einbezogen werden. So begrüßenswert der Fokus auf bewaffnete Konflikte war und ist, konnte die Resolution 1325 allerdings bisher keine institutionelle Kraft entfalten. Es gibt keinen Beschwerdemechanismus, kein institutionelles Prüfverfahren zur Umsetzung und

<sup>2</sup> Kurzform: Frauenrechtskonvention.

Die Dunkelziffer der Gewalttaten in Familien ist höher als die Zahl der bekannten Straftaten.



»Brecht das Schweigen! Kämpft gegen Tabus und Gewalt gegen Frauen!«

Esther Ngalle, Kamerun

keine Fristen. Es bedarf einer sehr aktiven Zivilgesellschaft, um die Vorgaben der Resolution 1325 etwa in Form eines nationalen Aktionsplans in nationale Politik zu übersetzen. Hingegen ist die 1979 verabschiedete Frauenrechtskonvention (1981 in Kraft getreten) als völkerrechtlicher Vertrag ausgestaltet und insofern den Vertragsstaat unmittelbar bindend. Der Vertragsstaat verpflichtet sich mit der Ratifizierung, jede Form von Diskriminierung von Frauen zu beseitigen oder zu verhindern. Dies erstreckt sich auf alle Lebensbereiche von Frauen.

Die Konvention behandelt zwar wortwörtlich in Artikel 6 (Frauenhandel und Ausbeutung in der Prostitution) nur einen Ausschnitt des Themas Gewalt gegen Frauen. Der UN-Ausschuss zur Überwachung der Konvention (abgekürzt ebenfalls CEDAW) hat jedoch bereits 1992 durch seine Allgemeine Empfehlung Nr. 19 (General Recommendation)<sup>3</sup> festgestellt, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Diskriminierung darstellt, und somit der Bereich Gewalt gegen Frauen durch die Konvention direkte Anwendung findet. Das Zusatzprotokoll zur Frauenrechtskonvention<sup>4</sup> bietet darüber hinaus einen Individualrechtsschutz (Artikel 2), der etwa auch die Unterstützung der Beschwerdeführerin durch Frauenverbände zulässt. In der Mehrheit der vorgetragenen Fälle hat der CEDAW-Ausschuss eine Verletzung der Konventionsrechte durch den jeweiligen Staat festgestellt.

Der UN-Ausschuss überprüft periodisch durch die Vorlage eines Staatenberichts, ergänzt durch Schattenberichte aus der Zivilgesellschaft, inwieweit der Vertragsstaat die Vorgaben aus der Frauenrechtskonvention vertragstreu umsetzt. Der CEDAW-Ausschuss legt

großen Wert auf die kritischen Befunde der Zivilgesellschaft. Mehrfach sind deren Feststellungen und Empfehlungen in die späteren Empfehlungen und Rügen des CEDAW-Ausschlusses an die Regierungen eingegangen. Am Ende eines solchen Prüfverfahrens kommentiert der CEDAW-Fachausschuss das staatliche Handeln und empfiehlt Maßnahmen, sollten Vorgaben aus der Konvention oder frühere Empfehlungen des Ausschusses nur unbefriedigend oder gar nicht ausgeführt worden sein. Der Fachausschuss kann außerdem bei gravierenden und systematisch verübten Verletzungen von Frauenrechten in eigener Regie Ermittlungen gegen eine Regierung aufnehmen. Im Beschwerdeverfahren empfiehlt der Ausschuss, Rechtsverletzungen zu beenden und, wie im zitierten

#### Ratifizierung der UN-Frauenrechtskonvention durch Staaten im Aktivitätsbereich der VEM.

CEDAW Jahr der Ratifizierung	Konvention	Zusatzprotokoll:
Botsuana	1996	2007
Demokratische Republik Kongo	1986	nicht ratifiziert, nicht signiert
Deutschland	1985	2002
Indonesien	1984	nicht ratifiziert, signiert 2000
Kamerun	1994	2005
Namibia	1992	2000
Philippinen	1981	2003
Ruanda	1981	2008
Sri Lanka	1981	2002
Tansania	1985	2006

<sup>3</sup> eine Art Rechtskommentar.

<sup>4</sup> verabschiedet 1999, in Kraft seit dem Jahr 2000.

Beispiel zu Deutschland, gegebenenfalls Strukturen zu ändern. Der Fachausschuss verfügt über keine direkten Zwangsmittel zur Durchsetzung seiner Fallbewertung. Die Vertragsstaaten sind gehalten, die Vorgaben der Konvention und die Empfehlungen des Fachausschusses nach Treu und Glauben umzusetzen. Kritische Kommentierungen zur Lage der Frauenrechte in einem Land werden von den meisten Staaten als Image schädigend empfunden, rechtstaatlich nicht dem Standard zu entsprechen. Fast alle Regierungen versuchen, solche Feststellungen zu vermeiden und zumindest symbolische oder ansatzweise Maßnahmen zu ergreifen.

Die Frauenrechtskonvention weist, zusammen mit der Kinderrechtskonvention, die höchste Zahl an Ratifizierungen durch Mitgliedsstaaten der Vereinen Nationen auf. Bei der Frauenrechtskonvention haben bislang 189 Staaten die Ratifikationsurkunde hinterlegt. Zwei Staaten – Palau und die USA – haben das Abkommen signiert, und damit ihren politischen Willen bekundet, die Frauenrechte in gesetzliche Regelungen umzumünzen. Die Staaten und die UN-Sonderterritorien Vatikan, Iran, Niue, Somalia, Sudan und Tonga haben bislang keinerlei politische Absicht artikuliert. Das Zusatzprotokoll (individuelles Beschwerderecht) wurde bislang von 109 Staaten ratifiziert. Unter denjenigen Staaten (insgesamt 75), die sich in keinerlei Weise zum Zusatzprotokoll verhalten, befinden sich China, Estland, Indien, Israel, Japan, Lettland, Pakistan, Uganda, USA und der Vatikan. Entgegen dem ersten Anschein war die Frauenrechtskonvention kein Selbstläufer, sondern musste hartnäckig gegen Vorbehalte auf Seiten der Staaten aber auch einiger Völkerrechtsjuristen durchgesetzt werden.

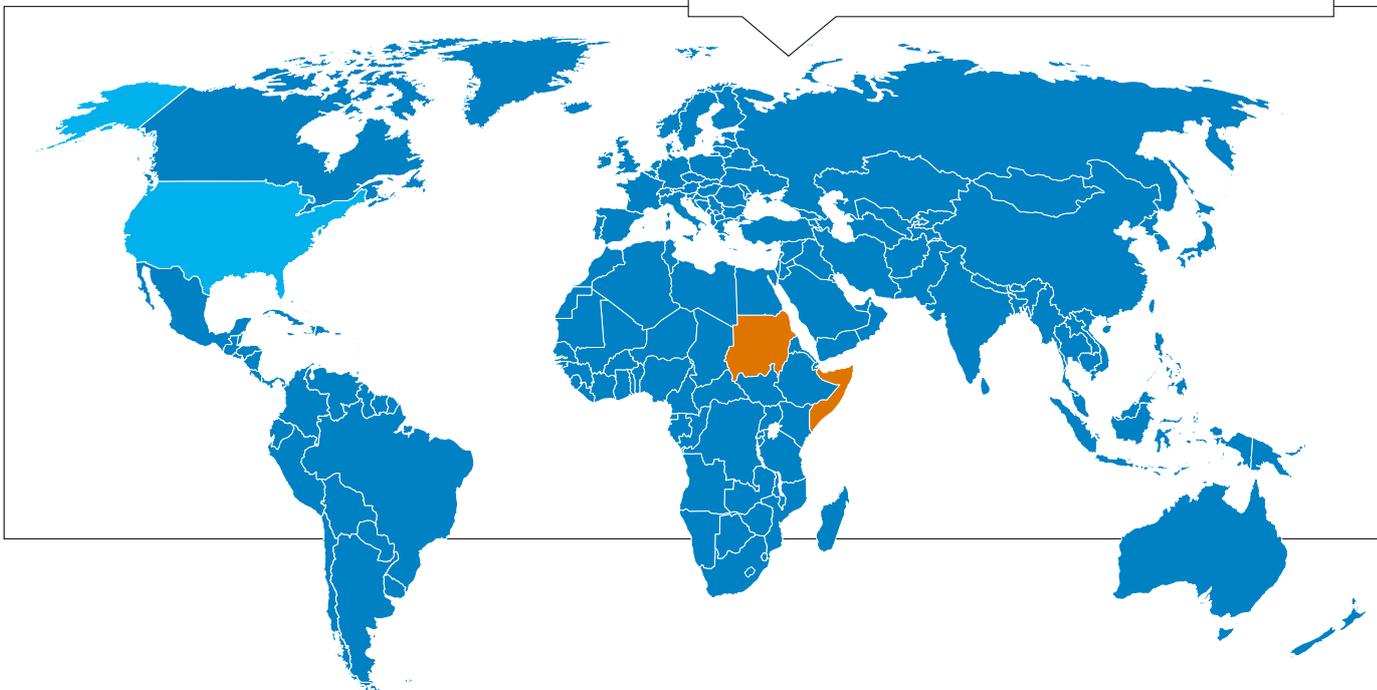
## Europäische Konvention

Einschlägig zum Thema Gewalt gegen Frauen sind in Europa außerdem die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 sowie die Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt aus dem Jahr 2011 (Istanbul-Konvention). Vergleichbar der UN-Frauenrechtskonvention enthält die EMRK keine Norm, die sich ausdrücklich mit Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifischer Gewalt befasst. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat aber über seine Rechtsprechung den Menschenhandel mit Zwangsarbeit gleichgesetzt (Artikel 4 EMRK) und so die Anwendung von Gewaltfällen mit Bezug auf Artikel 4 als zulässig erklärt. Darüber hinaus hat der Gerichtshof seit 1985 in einer Reihe von Urteilen den Anwendungsbereich von geschlechtsspezifischer Gewalt in Bezug auf Artikel 3 (Verbot von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Misshandlung) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der EMRK erweitert.

Die Istanbul-Konvention aus dem Jahr 2011 (in Kraft seit 2014) ist eine Zusammenfassung der Erfahrungen und Spruchpraxis durch CEDAW und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Istanbul-Konvention enthält eine detaillierte Auflistung

Übersicht über die Staaten, die die Frauenrechtskonvention (Seite 14–15) sowie das Zusatzprotokoll (Seite 15) ratifiziert haben:

- blau = ratifiziert
- hellblau = signiert
- orange = keine Reaktion



»Gewalt gegen Frauen gehört zu den hartnäckigsten und erschreckendsten Tatbeständen in den Philippinen. Hochgerechnet wird jede fünfte Filipina im Alter zwischen 15 und 49 Jahren Opfer sexueller Gewalt. Die Zahlen für das Jahr 2013 weisen dieses als das bislang abgründigste in der Geschichte aller statistischen Aufzeichnungen aus.«

National Statistics Office of the Philippines 2008  
und Philippine Commission on Women 2016

von umfangreichen Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie zum Schutz der Opfer. Die Konvention sieht im Einzelnen vor, die Gleichstellung der Geschlechter in den Verfassungen und Rechtssystemen der Vertragsstaaten zu verankern und alle diskriminierenden Vorschriften abzuschaffen. Die Konvention verpflichtet den Vertragsstaat, unter anderem eine Rechtsberatung, psychologische Betreuung, finanzielle Beratung und den Zugang zu Unterbringungsmöglichkeiten zum Beispiel in Frauenhäusern zu ermöglichen. Zudem verpflichten sich die Vertragsstaaten, gegen alle Formen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, gegen Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation vorzugehen. Jede nicht einvernehmliche sexuelle Handlung ist laut Artikel 36 unter Strafe zu stellen. Der individuelle Rechtsschutz ist im Vergleich zu CEDAW oder EMRK schwächer ausgeprägt. Allerdings unterwirft sich der Vertragsstaat einer Überprüfung durch den Expertinnenausschuss GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence). Der

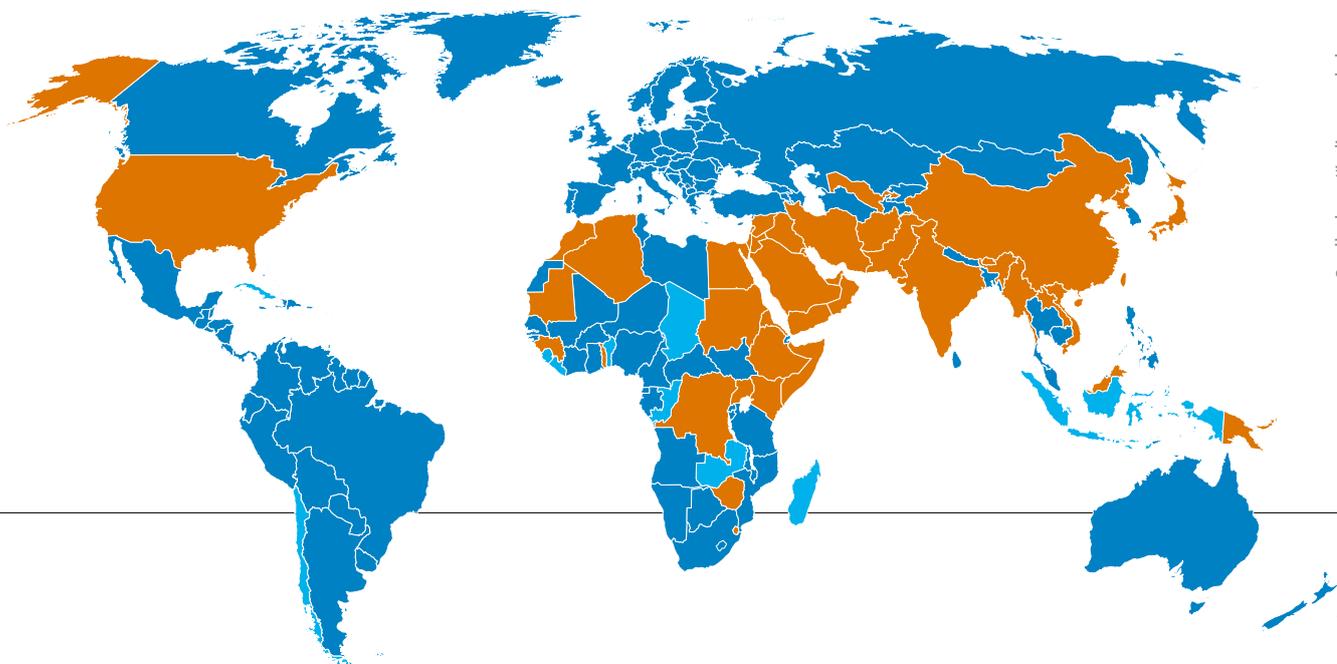
Ausschuss GREVIO besteht derzeit aus zehn Expertinnen aus den Vertragsstaaten. Deutschland hat die Istanbul-Konvention im Juni 2017 ratifiziert.

### Afrikanische Charta für Menschen- und Völkerrechte

Die Charta Afrikas zu Menschen- und Völkerrechte<sup>5</sup> aus dem Jahr 1981 (seit 1986 in Kraft) wurde 2003 durch das Protokoll für die Rechte von Frauen in Afrika<sup>6</sup> ergänzt. Das Protokoll soll die Rechte der Frauen und Mädchen garantieren, etwa das Recht auf Gleichheit in politischen Prozessen, die ökonomische Gleichheit bei Land- und Besitzrechten, und es bannt jede Form der weiblichen Genitalverstümmelung. Zusätzlich zur Afrika-Charta wurde 1998 der Afrikanische Gerichtshof für Menschen- und Völkerrechte geschaffen (African Court on Human and Peoples' Rights), der 2005 seine Arbeit aufnahm. Eine Spruchpraxis des Gerichtshofes zum Protokoll liegt noch nicht vor, und die zukünftige wird nicht einfach werden. Das Argumentationsmuster von Regierungen oder örtlichen Autoritätspersonen mit »afrikanischen Traditionen« richtet sich häufig direkt gegen Frauenrechte im Verständnis der UN-Konvention. Von den afrikanischen Staaten mit Mitgliedskirchen der VEM haben mit Ausnahme von Botswana alle anderen Staaten das Protokoll ratifiziert: Demokratische Republik Kongo (2008), Kamerun (2012), Namibia (2004), Ruanda (2004), Tansania (2007).

<sup>5</sup> African Charter on Human and Peoples' Rights; auch: Banjul-Charter.

<sup>6</sup> Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa; auch: Maputo-Protokoll.



Quelle: <http://indicators.ohchr.org>



❖ Zwei Mitarbeiterinnen des Women's Crisis Centre besuchen eine Frau, die schon einmal Opfer von Gewalt geworden ist.

❖ Véronique Kavuo Binagha berät vergewaltigte Frauen der baptistischen Kirche in Goma.

Wie bei CEDAW und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte muss auch beim Afrikanischen Gerichtshof der Instanzenweg der nationalen Gerichte durchlaufen sein, ehe das individuelle Beschwerdeverfahren in Anspruch genommen werden kann. Für Asien gibt es weder eine regionale Menschenrechtscharta noch einen Gerichtshof.

Außer den Konventionen, Beschwerdeverfahren und Gerichtshöfen stehen Opfer von Gewalt gegen Frauen auch die Expertinnen beim UN-Menschenrechtsrat grundsätzlich als Instanz zur Verfügung, um Rechtsverletzungen vorzubeugen oder zu rügen und auf Abhilfe zu drängen. Die direkt einschlägigen Mandate der sogenannten UN-Sonderverfahren (Special Procedures) umfassen die Sonderberichterstatterinnen zum Thema Gewalt gegen Frauen, Menschenhandel und die UN-Arbeitsgruppe zum Thema Diskriminierung der Frauen durch Gesetzgebung und in der Praxis.<sup>7</sup> Diese Mandate haben den Vorteil, dass sie direkt angeschrieben und um Rechtshilfe wie auch um öffentliche Unterstützung gebeten werden können, ohne dass zuvor der nationale Instanzenweg durchlaufen werden musste. Ihre Bewertungen und Empfehlungen zu einzelnen Fällen und Ländersituationen entfalten zwar keine direkte normative Kraft weisen aber durch die öffentliche Aufmerksamkeit eine erhebliche Wirksamkeit auf. Viele Staaten reagieren ins-



besondere auf die Feststellungen der Sonderberichterstatterin zum Thema Gewalt gegen Frauen empfindlicher als im Vergleich zu den Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses.

### Ausblick

Die Erfahrungen mit den internationalen Konventionen zu den Rechten der Frauen und vor allem zum Schutz vor Gewalt verdeutlichen, dass weitreichende Maßnahmen notwendig sind. Sie sind nicht nur auf staatlicher und gesetzlicher Ebene erforderlich, sondern in allen gesellschaftlichen Bereichen, um die faktische, volle und gleichberechtigte Ausübung der Menschenrechte durch Frauen zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Anerkennung von Gewalt gegen Frauen als einschneidende Menschenrechtsverletzung.

<sup>7</sup> Die genauen Bezeichnungen lauten: Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Special Rapporteur on trafficking in persons, especially women and children, Working Group on the issue of discrimination against women in law and in practice.

Die Verantwortung für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen muss auf eine breite Basis unter Einchluss einer Vielzahl von Engagierten gestellt werden. Dazu gehören auch die Kirchen und deren Beitrag um einen gesellschaftlichen Perspektivenwechsel in der Diskussion über Rollenbilder der Geschlechter, über häusliche Gewalt sowie über täterorientierte Interventionsstrategien. Dazu gehört insbesondere die Verteidigung der Allgemeingültigkeit (Universalität) der Frauenrechte, etwa im Konflikt mit dem scheinbar geschützten Raum der Familie und der dort ausgeübten Gewalt.

Gesellschaftlich wirkmächtige Institutionen wie Kirchen sowie ihre einzelnen Organe und Mitglieder sind gefordert, auch innerhalb ihrer eigenen Strukturen über Rollenbilder nachzudenken. Maßnahmen dazu können beispielsweise darin bestehen, systematisch Fortbildungen anzubieten, das Thema häusliche Gewalt aus der Versenkung zu holen und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Berufsgruppen auszubilden. Kirchliche und säkulare Initiativen könnten gemeinsam Leitlinien und Checklisten für den Einsatz bei häuslicher Gewalt entwickeln, um alle relevanten Informationen zu erfassen und um Handlungsanweisungen geben zu können. Beratung für von häuslicher Gewalt Betroffene, Unterstützung für Verängstigte oder schamhaft Schweigende und das aktive Aufsuchen solcher Opfer sind den Kirchen grundsätzlich nicht fremd, ebenso die Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die im Kontext häuslicher Gewalt leben müssen.

Im strukturellen Bereich könnten Kirchen mit Nachdruck auf eine bessere und angemessenere Reaktion staatlicher Einrichtungen drängen. Gewalt gegen Frauen und gerade häusliche Gewalt nicht als private Angelegenheit zu erfassen, sondern Polizei und Staatsanwaltschaften mit Sonderzuständigkeiten auszustatten. Schließlich bedarf es der Ermutigung der Betroffenen und gleichzeitig der fachlichen Expertise, sich mit Hilfe der strafrechtlichen Verfahren und der internationalen Normen einem konkreten Einzelfall zu widmen, sich an einem Schattenbericht zu beteiligen, den Zugang zu den Sonderberichterstatte(r)innen zu ebnet oder auf die Umsetzung der UN-Resolution 1325 zu dringen. Jeder einzelne Schritt liegt für von Gewalt Betroffene nicht auf der Hand, sondern muss aktiv betrieben werden.



- Die Kirche hilft Frauen, die Opfer von Gewalt wurden: Die Frauen erhalten medizinische und psychosoziale Betreuung und werden über ihre Rechte aufgeklärt.

»Gewalt gegen Frauen gehört zum Alltag. Allein den öffentlich gewordenen Zahlen nach zu urteilen haben sechs von zehn Frauen in Tansania Gewalt gegen sich erfahren: überwiegend in der Ehe oder der häuslichen Umgebung. Nicht nur das: eine fatale Grundeinstellung der meisten führt zur Ansicht, dass Frauen gerade in diesen familiären Milieus Gewalt gegen sich zu tolerieren haben.«

# »Zwing mich nicht«

## 2. Samuel 13,12

**In vielen Teilen der Welt herrscht noch immer das Patriarchat. In dieser von Männern dominierten Gesellschaftsform gelten Attribute wie stark, rational und tapfer als männliche Wesenszüge. Frauen verhalten sich dagegen ihrer Rolle gemäß, wenn sie anmutig, schön, emotional und mütterlich wirken und sich in Gesellschaft unterwürfig und zurückhaltend zeigen. Nicht nur die Gesellschaftsform, sondern auch die damit verbundenen Geschlechterrollen gelten als gottgegeben und das Patriarchat deshalb als natürliche Ordnung.**

In dieser traditionell geprägten Gesellschaftsform spielen Frauen eine untergeordnete Rolle. Sie werden zu Objekten degradiert und Opfer von Diskriminierung, Ausbeutung und Unterdrückung. Selbst das Recht, über ihren eigenen Körper zu bestimmen, wird ihnen abgesprochen. Die Grenzen ihrer von der Natur bestimmten Intimsphäre werden von Männern häufig – und oftmals ungestraft – überschritten. Frauen, denen von Männern Gewalt angetan wurde, müssen sich nur zu häufig den Vorwurf gefallen lassen, ihre Unversehrtheit beziehungsweise ihre Jungfräulichkeit nicht besser bewahrt zu haben. Übersehen wird dabei, dass die körperliche Überlegenheit des Mannes es einer Frau nahezu unmöglich macht, sich selbst zu schützen. Nach einer Vergewaltigung müssen die misshandelten und missbrauchten Frauen zudem damit leben, dass sie – und nicht die Täter – von der Gesellschaft stigmatisiert und ausgegrenzt werden.

Der Keim der Gewalt gegen Frauen ist im Patriarchat systemimmanent. Wo Männer sich als Herrscher definieren und ihre körperliche Überlegenheit oftmals ungehindert ausleben dürfen, sind Frauen grundsätzlich in einer defensiven Rolle, aus der sie sich alleine kaum zu lösen vermögen. Und so akzeptieren sie ihre Rolle als Untergebene, die Anerkennung, Respekt und Selbstbestimmung nur dann erfährt, wenn sie ihr von Seiten der männlich geprägten Gesellschaft zuerkannt wird. Und selbst in der Ehe erleben Frauen, dass sie

mit ihrem Verhalten für die »Ehre« und für das Ansehen ihres Mannes haftbar gemacht werden. So gilt vielerorts eine Frau, die nachts ohne ihren Mann aus dem Haus geht, als ungehörig.

In vielen patriarchalisch geprägten Gesellschaften gelten Frauen als legitimer Besitz ihres Ehemannes. Das Recht auf Selbstbestimmung und auf körperliche Unversehrtheit wird ihnen allzu oft abgesprochen. Zu diesem Besitzanspruch der Männer gehört es, dass die Frau ihnen bedingungslos, ungehindert und jederzeit verfügbar zu Diensten sein muss. So gelten Frauen in vielen Regionen dieser Welt als legitime »Kriegsbeute«. Frauen zu vergewaltigen ist Teil des Herrschafts- und Machtanspruchs, den Männer – allein oder in Gruppen – gewalttätig manifestieren wollen. So machen sie ihren Gegnern deutlich: Wir haben die Macht – nicht nur über eure Heimat, sondern auch über eure Frauen. Den misshandelten Frauen bleibt wenig übrig, als schamvoll zu schweigen. Denn das Erlebte öffentlich zu machen, kommt in solchen Gesellschaften einem Selbstmord gleich. Ein Paradox: Nicht der misshandelnde Mann schämt sich, sondern die Frau, die er vergewaltigt hat. Der Gewalt ausübende Mann bringt nicht Schande über sich, sondern über die Frau, die er misshandelt hat.

In der Bibel sagt Tamar zu Amnon: »Zwing mich nicht!« Sie weiß, dass eine Vergewaltigung nicht nur Leid über sie bringen wird, sondern auch über das Volk Israel. Trotzdem tut Amnon ihr Gewalt an. Nach dem grausamen Geschehen kämpft sie um Gehör, obwohl sie in ihrem Frausein nur begrenzte Möglichkeiten hat, in der Öffentlichkeit das Wort zu ergreifen. Sie schweigt nicht, sie kämpft sich durch, gegen alle Widerstände. Sie streut Asche auf ihr Haupt, zerreißt ihr herrschaftliches Kleid, das sie als Jungfrau und als Tochter eines Herrschers ausgewiesen hat. Sie umklammert ihr Haupt und klagt laut und für jedermann vernehmbar. Tamar will keine hilflose, passive Frau sein, die das an ihr begangene Unrecht schamhaft



Das Bild »Kampf einer Frau« hat Rosmalia Barus während eines VEM-Workshops gemalt.

»Auch innerhalb der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften müssen Frauenrechte gestärkt, Instrumente und Mechanismen, die Fälle von sexueller Gewalt aufdecken und ahnden, geschaffen werden.«

verhüllt. Damit entledigt sich Tamar der ihr zugelegten Opferrolle und erhebt sich über ihr Schicksal. Und sie findet Heilung. Diese biblische Frauengestalt erinnert Frauen bis heute daran, dass sie Misshandlung und Missachtung nicht als gottgegeben hinnehmen müssen.

Natürlich sind nicht nur Frauen Opfer von Gewalt. Vergleichbares erleben auch Kinder und Männer, die in irgendeiner Form zu Unterlegenen werden. Gerade die Kirchen sollten es als ihre ureigene Aufgabe ansehen, die Schwachen zu schützen und jenen Gehör zu verschaffen, die in patriarchal geprägten Systemen eine permanente Opferrolle zugewiesen wird. Denn eine christliche Gesellschaft, die das Wort Gottes ernst nimmt, kann nur eine gewaltlose Gesellschaft sein. ■

*Irene Girsang, Referentin für interregionale Frauenprogramme der Vereinten Evangelischen Mission und Nicky Widyaningrum, Pfarrerin der Christlichen Kirche in Ostjava GKJW, Indonesien*

### Gedicht

Die schmutzigen Hände lassen mich erschauern  
 Wenn sie ihr Tun beendet haben  
 Wenn die Maschine abgeschaltet ist  
 Demütigen mich die schmutzigen Augen  
 Wenn der Körper sich wieder bewegt  
 Fallen die schmutzigen Münder  
 Und jedes Wort des Richtens  
 Schlecht  
 gut

Die Opfer von Gewalt sind keine Zahlen  
 Die weiter gezählt, addiert,  
 aufgezeichnet und analysiert werden.

Die Zahlen sind bereits zu Stimmen geworden  
 Opfer sind bereit zu kämpfen.

(Gedicht: »Die Zahl zur Stimme werden«)



### Lieder für Gottesdienst und Andacht

- ▶ Sonne der Gerechtigkeit (EG 262)
- ▶ Meine engen Grenzen (EG 600)
- ▶ Früchte dich nicht (EG 656)
- ▶ Herr, gib mir Mut zum Brückenbauen (EG 669)

*EG: Evangelisches Gesangbuch*

### Gebet

Du kennst den Kampf der Opfer der Gewalt,  
du siehst auch ihr Unvermögen etwas dagegen zu tun.  
Vergib uns, dass wir ihnen unsere Ohren und Herzen nicht leihen.  
Damit ihre Klagen und Stimmen verstummen, verschluckt vom Nachtwind.

Deine Kirche hat oft geschwiegen, ihr Wort nicht erhoben,  
um Wert und Ordnung der Kirche zu bewahren.  
Deine Kirche will ihr Schreien nicht hören, ihre Tränen nicht trocknen,  
den Kampf für Gerechtigkeit und ihre Rechte nicht aufnehmen.  
Die Kirche bietet ihnen oft keinen sicheren Ort.

Gott,  
gib allen Opfern von Gewalt die Kraft.  
Gib deiner Kirche den Mut, Wahrheit und Gerechtigkeit zu bekunden.  
Möge den Opfern der Gewalt ihr Schutz gegeben werden.  
Möge man gegen die Täter vorgehen.

Gott,  
höre unsere Gebete und Hoffnungen,  
mache die Tränen unserer Trauer zu Wasser des Lebens,  
dass unsere Wunden heilt und den Durst nach Gerechtigkeit löscht.  
Amen.

*(PfarrerIn Rosmalia Barus, Christlich-Protestantische Karo-Batakkirche GBKP, Indonesien)*



Das Bild »Zwischen Wut und Mut« hat Irene Girsang während eines VEM-Workshops gemalt.

»Frauen zuerst – sie sind die ersten  
Auferstehungszeuginnen.  
Frauen zuerst – allein ihre Liebe bewahrt  
neues menschliches Leben.  
Frauen zuerst – ihre Weisheit erhält die  
Familie und das Wirtschaftsleben.«

Pfarrerin Anne Kathrin Kemper, Evangelische Kirche von Westfalen

Die Materialsammlung für die Konfirmanden- und Jugendarbeit »Zwing mich nicht« zur Menschenrechtskampagne 2018 steht Ihnen unter [www.vemission.org/menschenrechte/2018](http://www.vemission.org/menschenrechte/2018) zum Download zur Verfügung.

Sie können weitere Broschüren, das Plakat und die Postkarte bei der VEM bestellen:

Vereinte Evangelische Mission  
Katja Bähr  
Rudolfstraße 137  
42285 Wuppertal  
© (02 02) 890 04-142  
[jjpic@vemission.org](mailto:jjpic@vemission.org)



## Impressum

Herausgeberin  
Vereinte Evangelische Mission (VEM)  
Rudolfstraße 137  
42285 Wuppertal  
[www.vemission.org](http://www.vemission.org)

Texte  
Irene Girsang, Jochen Motte, Theodor Rathgeber

Redaktion  
Brunhild von Local

Poster-Gestaltung  
Juan González / MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH

Fotos  
Titelbild: Juan González / MediaCompany GmbH  
Anja Cours / VEM (S. 4)  
Ramona Hedtmann / VEM (Repro S. 5, 8)  
Julinda Sipayung / VEM (S. 6, 16)  
Martina Pauly / VEM (S. 7, 9-10, 13, 16-17, 20)  
Jochen Motte / VEM (S. 9)  
Arendra Wiemardo / VEM (Repro S.19)  
Ingo Wandelt / VEM (Repro S. 21)  
Avantgarde / fotolia.com (Mauer, S. 22)

Layout  
MediaCompany GmbH

Druck  
asmuth druck + crossmedia GmbH, 50829 Köln

Stand: Oktober 2017

© Vereinte Evangelische Mission 2017



Deutsches  
Zentralinstitut  
für soziale  
Fragen (DZI)

**Zeichen für  
Vertrauen**



Ihr Ansprechpartner bei der  
Vereinten Evangelischen Mission

Dr. Jochen Motte  
Mitglied des Vorstands

Abteilung Gerechtigkeit, Frieden  
und Bewahrung der Schöpfung  
Rudolfstraße 137  
42285 Wuppertal

☎ +49 (0)202 890 04-168

☎ +49 (0)202 890 04-179

✉ [jpgic@vemission.org](mailto:jpgic@vemission.org)

[www.vemission.org](http://www.vemission.org)

Die Materialien zur  
VEM-Menschenrechtskampagne 2018

- Broschüre mit Projekten,  
Hintergrundinformationen zur Kampagne  
sowie Gottesdienst- und Andachtsmaterial
- Plakat
- Postkarte
- Pädagogisches Begleitmaterial  
finden Sie auf der Website der VEM  
[www.vemission.org/menschenrechte2018](http://www.vemission.org/menschenrechte2018)

## Stichwort Menschenrechte

Bitte helfen Sie mit Ihrer Spende  
den Opfern von Menschenrechtsverletzungen!

Spendenkonto

IBAN: DE 45 3506 0190 0009 0909 08



Deutsches  
Zentralinstitut  
für soziale  
Fragen (DZI)

**Zeichen für  
Vertrauen**